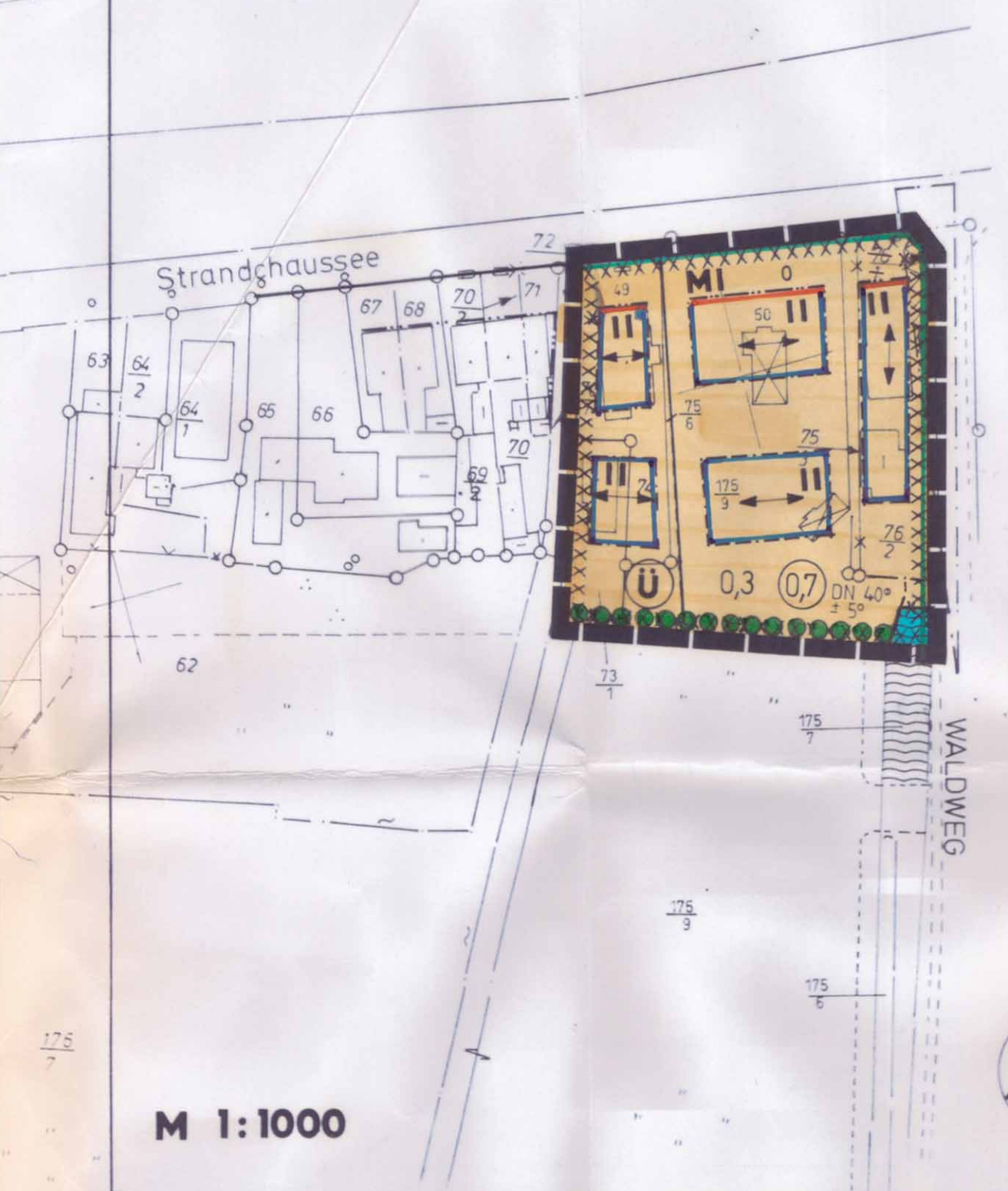


TEIL A : PLANZEICHNUNG



M 1:1000

TEIL B : TEXT

Die textlichen Festsetzungen der 1. Änderung gelten mit Ausnahme der nachfolgend neu gefaßten Ziffer 1.2 unverändert fort.

1.2 MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)

In dem Mischgebiet sind die Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig. Die Ausnahmen des § 6 BauNVO (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, die außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 BauNVO bezeichneten Teile zugelassen werden können) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN		RECHTSGRUNDLAGEN	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauGB	
MI	MISCHGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO	
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO	
	GRUNDFLÄCHENZAHL		
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE		
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO	
	OFFENE BAUWEISE		
	BAULINIE		
	BAUGRENZE		
	FIRSTRICHTUNG		
VERKEHRSFLÄCHEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND REGULIERUNGEN DES WASSERABFLUSSES		§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB	
	WASSERFLÄCHEN		
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB	
	ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB	
SONSTIGE PLANZEICHEN			
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN AUSSE-RE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND	§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und 6 BauGB	
	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET		
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON BEPFLANZUNG FREIZUHALTEN SIND	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB	
BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN		§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 82 LBO	
DN 40°/5°	DACHNEIGUNG		
II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER			
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGE		
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGE		
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		
	KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		
	FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN		
	SICHTDREIECKE		

VERFAHRENSVERMERKE

Entworfen und aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Scharbeutz durch das Planungsbüro Ostholstein, 23701 Eutin

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.09.93 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein/und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Ostholstein folgende Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 16 a - H - der Gemeinde Scharbeutz für das Gebiet in Haffkrug an der Strandchaussee/Ecke Waldweg; bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.06.88 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 14. MRZ 1994 bis zum 14. MRZ 1994 /am amtlichen Bekanntmachungsblatt am 23.07.88 erfolgt. in den "Lübecker Nachrichten" Scharbeutz, 14. MRZ 1994 Bürgermeister (Rüder)

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 01.08.88 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 14. MRZ 1994 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden. Scharbeutz, 14. MRZ 1994 Bürgermeister (Rüder)

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.08.88 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Scharbeutz, 14. MRZ 1994 Bürgermeister (Rüder)

Die Gemeindevertretung hat am 29.06.93 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Scharbeutz, 14. MRZ 1994 Bürgermeister (Rüder)

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.07.93 bis zum 26.08.93 während folgender Zeiten der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 16.07.93 in a) L.N. b) Ostholsteiner Anzeiger bei Bekanntmachung durch Aushang, in der Zeit vom 14. MRZ 1994 bis zum 14. MRZ 1994 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. Scharbeutz, 14. MRZ 1994 Bürgermeister (Rüder)

Der katastermäßige Bestand am 11. Feb. 1994 sowie die geomechanischen Bedingungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Eutin, 10. März 1994 Katasteramt Eutin

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.09.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Scharbeutz, 14. MRZ 1994 Bürgermeister (Rüder)

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 14. MRZ 1994 bis zum 14. MRZ 1994 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 14. MRZ 1994 in 14. MRZ 1994 bei Bekanntmachung durch Aushang; in der Zeit vom 14. MRZ 1994 bis 14. MRZ 1994 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Scharbeutz, 14. MRZ 1994 Bürgermeister (Rüder)

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29.09.93 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 29.09.93 gebilligt.

Scharbeutz, 14. MRZ 1994 Bürgermeister (Rüder)

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 17.03.1994 dem Landrat des Kreises Ostholstein/Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung/Erlaß vom 27.06.1994, Az. 61-1-1-44 B 16a-H-erklärt, daß 724-Sm/VO die geltend gemachten Rechtsverordnungen beibehalten werden und die örtlichen Bauvorschriften genehmigt werden.

Scharbeutz, 10. Febr. 1995 Bürgermeister (Rüder)

Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Scharbeutz, 10. Febr. 1995 Bürgermeister (Rüder)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 07.03.95 vom 14. MRZ 1994 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 08.03.95 in Kraft getreten.

Scharbeutz, 20. Febr. 1996 Bürgermeister (Rüder)

Dieser Plan ist Grundlage der Verfügung vom 27.06.94 Az.: 61-1-1-44 B 16a-H 724
Der Landrat des Kreises Ostholstein - Kreisplanungsamt - im Auftrage: Nikolaus

SATZUNG DER GEMEINDE SCHARBEUTZ ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 16a-H-

FÜR DAS GEBIET IN HAFFKRUG AN DER STRANDCHAUSSEE ECKE WALDWEG.